

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1828

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1828



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Kantonale Abstimmung vom 10. Februar 2019

Ja zum Wassergesetz



Argumentarium

Stand 29.11.2018

Überparteiliches Komitee «Ja zum Wassergesetz»
c/o HEV Kanton Zürich, Albisstrasse 28, Postfach, 8038 Zürich
www.sichere-oeffentliche-wasserversorgung.ch



Zürcher Bauernverband
Im Dienste der Zürcher Landwirtschaft



Auf einen Blick

Am 10. Februar 2019 stimmen wir im **Kanton Zürich** über das **neue Wassergesetz** ab.

Bis zum aktuellen Zeitpunkt ist das Wasserrecht im Kanton Zürich in **zwei Gesetzen** und **fünf Verordnungen** geregelt, die teilweise gegen 50 Jahre alt und damit nicht mehr zeitgemäss sind. Das neue Wassergesetz fasst die bisherigen Erlasse in **einem einzigen Gesetz** zusammen.

Das Wassergesetz regelt die **Gewässerhoheit**, den **Raumbedarf** und die **Revitalisierung der Gewässer**, den **Hochwasserschutz**, den **Gewässerschutz** inkl. **Siedlungs-entwässerung** und **Abwasserreinigung** sowie die **Nutzung der Gewässer** und die **Wasserversorgung**.

Das Wassergesetz gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer.

Das Wassergesetz wurde im Kantonsrat intensiv diskutiert. Bezüglich der Festlegung der Gewässerräume, aber auch des Schutzes des Privateigentums brachte das Parlament wichtige Präzisierungen am regierungsrätlichen Entwurf an.

Das vorliegende Gesetz ist eine **pragmatische Kompromisslösung**, welche von einer **breiten bürgerlichen Allianz** getragen wird. SVP, FDP, CVP und EDU befürworten die Vorlage. Unterstützt wird das neue Wassergesetz auch vom kantonalen KMU- und Gewerbeverband (KGV), dem Zürcher Bauernverband (ZBV), dem Hauseigentümerverband Kanton Zürich (HEV), der Zürcher Handelskammer (ZHK) und etlichen mehr.

Das Wassergesetz ist wichtig...

...für die Bevölkerung

Das Wassergesetz gewährleistet eine sichere Wasserversorgung für alle. Das Prinzip der kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren wird explizit im Gesetz verankert. Das heisst: Auch in Zukunft können keine Profite mit dem Trinkwasser auf Kosten der Gebühren- und Beitragszahler erzielt werden.

...für das Gewerbe und die Wirtschaft

Eine sichere Wasserversorgung als zentraler Teil einer funktionierenden Infrastruktur ist für Unternehmen von hoher Bedeutung. So wurden auch die Bedürfnisse der Gewerbebetriebe im neuen Wassergesetz berücksichtigt.

...für die Landwirtschaft

Für die Landwirtschaft sind vor allem die Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraums und die Regelungen bezüglich Gewässerschutz wichtig. Erstmals wurden ökologische Anliegen im kantonalen Wasserrecht verankert. Die Nutzung von Wasserressourcen für Bewässerungen sowie der Bezug aus Kleinstgewässern soll ebenfalls mit einem Minimum an Administration geregelt werden.

...für Mieter und Hauseigentümer

Mieter und Hauseigentümer profitieren vom neuen Wassergesetz. Für die Hauseigentümer ist wichtig, dass mit dem Gesetz Rechtssicherheit geschaffen wird. Davon profitieren auch die Mieter: So bleiben die Mieten stabil und die Infrastruktur intakt.

...für die Gemeinden

Das neue Wassergesetz gewährt den Gemeinden die nötige Flexibilität und lässt ihnen Handlungsspielräume offen.

Das Ziel, ein Gesetz zu schaffen, das die Gemeindeautonomie und den Grundsatz der Subsidiarität respektiert, wurde erreicht.

...für den Katastrophenschutz

Der Schutz der Bevölkerung kann mit dem neuen Gesetz optimal gewährleistet werden.

...für einen starken, konkurrenzfähigen Standort Zürich

Das Gesetz ermöglicht eine zeitgemässe Wassernutzung bei gleichzeitigem Schutz der Gewässer.

1. Worum geht es?

Durch den Kanton Zürich fließen 3'615 Kilometer öffentliche Gewässer. Davon entfallen gut 400 Kilometer auf die mittleren und grossen Gewässer. Rund ein Drittel der Zürcher Fließgewässer ist heute naturnah, ein weiteres Drittel ist beeinträchtigt und der Rest naturfremd, also eingedolt oder kanalisiert. In den kommenden 80 Jahren sollen insgesamt 800 Laufkilometer revitalisiert werden.

Bislang ist das Wasserrecht im Kanton Zürich in **zwei Gesetzen** und **fünf Verordnungen** geregelt, die teilweise gegen 50 Jahre alt und damit nicht mehr zeitgemäss sind. Seit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (1975) und des Wasserwirtschaftsgesetzes (1993) sind neue inhaltliche Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Verfassungsrechts hinzugekommen. Darum wurde eine Revision bzw. die Schaffung des neuen Wassergesetzes notwendig.

Das **neue Wassergesetz** fasst die bisherigen Erlasse in **einem einzigen Gesetz** zusammen. Es regelt die Gewässerhoheit, den Raumbedarf und die Revitalisierung der Gewässer, den Hochwasserschutz, den Gewässerschutz inkl. Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung sowie die Nutzung der Gewässer und die Wasserversorgung. Das Wassergesetz gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer.

Konkreter Handlungsbedarf war in folgenden Punkten auszumachen:

- ... Art. 105 KV: **Revitalisierung der Gewässer** (Verfassungsauftrag)
- ... Revision Bundesgesetz über den **Schutz der Gewässer** (Gewässerschutzgesetz): Raumbedarf der Gewässer, Revitalisierung.
- ... Koordination der **Massnahmen zum Schutz und zur Nutzung der Gewässer** sowie zum Schutz vor Wasser
- ... Organisation und Bewirtschaftung der Infrastrukturen von **Wasserversorgung** und **Siedlungsentwässerung**

Das Wassergesetz wurde intensiv debattiert: Die zuständige Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt hat sich zu 50 Sitzungen getroffen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat einen Mitbericht erarbeitet. Der Kantonsrat hat das Wassergesetz an 7 Sitzungen behandelt. Nach dieser eingehenden Diskussion im Regierungsrat, im Kantonsrat und in den Kommissionen liegt nun eine **ausgewogene, pragmatische Lösung** auf dem Tisch. Dagegen haben die linken Parteien das Referendum ergriffen.

2. Bewährtes erhalten und Entwicklungen fördern

Das Wasserrecht ist im Kanton Zürich derzeit in verschiedenen Erlassen geregelt. Das neue Wassergesetz fasst diese Erlasse in einem Gesetz zusammen und passt sich gleichzeitig an die veränderten Bundesgesetze an. Namentlich im Zusammenhang mit dem revidierten **Gewässerschutzgesetz des Bundes** sind Revisionen der kantonalen Regelungen nötig geworden.

Der Kantonsratsmehrheit ist es gelungen, Bewährtes zu erhalten und gleichzeitig Platz für technologische Entwicklungen zu wahren. Der Interessenausgleich zwischen Ökologie und Naturschutz einerseits sowie Raumplanung, Siedlungsverdichtung und Eigentumsschutz andererseits konnte erreicht werden.

Dem Parlament gelang es, bei seiner Arbeit die **verschiedenen Interessen ausgewogen zu berücksichtigen**: Hochwasserschutz, Umweltschutz, Wasserversorgung, Landwirtschaft und Eigentumsrechte. Zudem wird die Aufgabenteilung und Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden geklärt und so die Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit unter **Wahrung der Gemeindeautonomie** gelegt.

Im Kantonsparlament hat die Vorlage daher klare Zustimmung gefunden. Alle bürgerlichen Parteien stehen hinter dem ausgewogenen neuen Gesetz.

3. Das Wassergesetz schafft Rechtssicherheit

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Gemäss revidiertem Bundesrecht müssen die Kantone entlang allen Gewässern den sogenannten **Gewässerraum** festlegen. Unter Gewässerraum versteht man den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung.

Die Mindestanforderungen an den Gewässerraum sind im Gewässerschutzgesetz und in der Gewässerschutzverordnung des Bundes festgelegt. Dieser soll verhindern, dass die Gewässer stärker zugebaut werden. **Uferbereiche** sollen besser **geschützt** werden. Die Schweizer Gewässer sollen nach dem Willen der Gewässerschutzgesetzgebung wieder naturnaher werden. Zudem dient ein ausreichend grosser Gewässerraum auch dem **Schutz vor Hochwasser**.

Die Ausscheidung von Gewässerräumen bedeutet oftmals einen starken **Einschnitt in das Privateigentum**. Darum lässt das eidgenössische Recht den Kantonen viel Spielraum in diesem Bereich. Diesen gilt es für pragmatische Lösungen zu nutzen – was mit dem neuen Wassergesetz weitgehend gelungen ist.

So soll beispielsweise auf das Ausscheiden von Gewässerräumen bei kleinen Fließgewässern und künstlich angelegten Gewässern verzichtet werden. Auch der Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen und Fruchtfolgeflächen soll wenn immer möglich vermieden werden. Das vorliegende Wassergesetz lässt dem Regierungsrat den nötigen Spielraum, diese unterschiedlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Namentlich für die **Landwirtschaft** sind die Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraums und die Regelungen bezüglich Gewässerschutz wichtig. Hier konnten **pragmatische Lösungen** gefunden werden, welche den Bedürfnissen der Bauern Rechnung tragen. Gleichzeitig gelang es auch, die Nutzung von Wasserressourcen für Bewässerungen sowie der Bezug aus Kleinstgewässern mit einem Minimum an Administration zu regeln.

4. Interessen von Ökologie und Naturschutz berücksichtigt

Die Verpflichtung zur **Revitalisierung der Gewässer** ist durch den Bund vorgeschrieben. Neu wird diese Aufgabe des Gemeinwesens ausdrücklich im kantonalen Recht aufgenommen.

Erstmals wurden ökologische Anliegen im kantonalen Wasserrecht verankert: Das Wassergesetz regelt **Renaturierungen** und die **Festlegung des Gewässerraums** auf kantonaler Stufe. Renaturierungen geschehen oft kombiniert mit Projekten zum Hochwasserschutz, dies in gemeinsamer Planung mit dem Bund. So stützt sich die kantonale Regelung auf das eidgenössische Gewässerschutzgesetz. Im Zusammenhang mit der Revitalisierung wurde auch der **Zugang zu den Gewässern** pragmatisch geregelt, indem eine Mitsprachemöglichkeit der Grundeigentümer festgehalten wird.

Bestehende **Landanlagen** bleiben auch unter dem neuen Wassergesetz im Eigentum des Konzessionsinhabers. Nachträgliche Nutzungsbeschränkungen sind nur unter restriktiven Bedingungen zulässig. Derweil fallen neue Landanlagen ins Eigentum des Kantons und damit der öffentlichen Hand.

Im Ergebnis ist das neue Gesetz ein **pragmatischer Interessenausgleich** zwischen Ökologie und Naturschutz einerseits sowie Raumplanung, Siedlungsverdichtung und Eigentumsschutz andererseits.

4. Hochwasserschutz mit Mass und Vernunft

Es ist richtig und wichtig, bei der **Planung von Hochwasserschutzprojekten** die Zusammenarbeit mit den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften und Parzellen möglichst in einer frühen Phase anzustreben. Solche Projekte sollten immer unter dem Gesichtspunkt der **Verhältnismässigkeit** differenziert festgelegt werden.

Mit dem neuen Gesetz wird ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis eingehalten und das Schadensrisiko berücksichtigt.

5. Keine Wasserprivatisierung möglich

Das **Wassernutzungsrecht** ist grösstenteils originäres Kantonales Recht - einzig im Bereich der Wasserkraftnutzung gibt es bundesrechtliche Vorgaben. Gewässer sind i.d.R. **öffentliche Sachen**. Die Kantone sorgen dafür, dass die öffentlichen Gewässer gemeinwohlverträglich und umweltgerecht genutzt werden. Mit dem neuen Gesetz wird die Regelung der Wasserversorgung geklärt und modernisiert. Wie bisher sind auch weiterhin die **Gemeinden** für die **Wasserversorgung zuständig**.

Bereits heute stehen rund 40 private Wasserversorgungsgenossenschaften unter der Aufsicht der Gemeinden. Bis anhin war die Auslagerung der Wasserversorgung an Private gesetzlich gar nicht geregelt. Im Unterschied zur

aktuell gültigen Gesetzeslage wurde nun die Regelung für die Beteiligung von juristischen Personen des Privatrechts **deutlich verschärft**. Die Gemeinden dürfen zwar, wie bisher, Dritte an der Wasserversorgung beteiligen.

Eine vollständige **Privatisierung des Trinkwassers** ist aber **nicht mehr möglich**.

Allfällige **private Beteiligungen** werden auf **maximal 49 Prozent** beschränkt. Gleichzeitig werden die Stimmrechte privater Beteiligter auf **höchstens 33 Prozent** begrenzt. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben immer das letzte Wort.

Bisherige Regelung im Wasserwirtschaftsgesetz:

Private Wasserversorgungsunternehmen

§ 28

¹ Die Aufgaben der Gemeinden gemäss § 27 Abs. 1 und 2 können von privaten Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden.

² Die privaten Wasserversorgungsunternehmen können vom Regierungsrat öffentlich erklärt werden. Öffentlich erklärte Wasserversorgungsunternehmen handeln hoheitlich. Die Gemeinden werden vor der Öffentlicherklärung angehört.

Neue Regelung im Wassergesetz:

Aufgabenübertragung durch Gemeinden

§ 107

¹ Die Gemeinden können die Aufgaben nach § 51 (Siedlungsentwässerung) und § 96 lit. a, c, d und e (Wasserversorgung) nach §§ 65 ff. des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG) auf Dritte übertragen oder nach §§ 71 ff. GG in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen. Rechtsetzungsbefugnisse können unter Vorbehalt von § 4 Abs. 2 GG übertragen werden.

² Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts ist nur zulässig, wenn eine oder mehrere Gemeinden zusammen oder ein mehrheitlich von Gemeinden beherrschtes privatrechtlich organisiertes Gemeindewerk über die Mehrheit des Kapitals und mindestens zwei Drittel der Stimmrechte verfügen.

³ Ist über die Ausgliederung oder die Zusammenarbeit nach Abs. 1 an der Urne zu beschliessen, sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen dem Kanton mindestens sechs Monate vor der Urnenabstimmung zur Vorprüfung vorzulegen.

Die neuen Bestimmungen lockern die Vorschriften bezüglich Privatisierung also keineswegs – im Gegenteil: Künftig sind **Mehrheitsbeteiligungen** von Privaten **nicht mehr möglich**,

und auch die **Mitsprache privater Anleger** ist neu **stark eingeschränkt**.

Auch in Zukunft sollen zudem **keine Profite** mit dem Trinkwasser erzielt werden können. Im neuen Wassergesetz ist der Grundsatz der **kostendeckenden Wassergebühren** fest verankert.

Indem das Gesetz die **Eckwerte der Gebührenhöhe** beim Trinkwasser definiert, soll verhindert werden, dass auf Kosten der Gebühren- und Beitragszahler Gewinne abgeschöpft oder überrissene Preise verlangt werden.

Die Behauptungen der Gegner sind haltlos und falsch. Die Angst, dass sich Konzerne wie Nestlé oder Coca Cola unter diesen strengen Voraussetzungen an einer kommunalen Wasserversorgung beteiligen könnten, ist völlig unbegründet. Denkbar wäre eine private Beteiligung höchstens für einen Zusammenschluss von Gemeindewerken, die z.B. bereits Strom, Gas oder Telefonie anbieten. Das hat durchaus Vorteile: Synergien können genutzt werden. So zum Beispiel bei Bauprojekten, da die Strasse für den Leitungsbau nur einmal aufgerissen werden muss.

6. Sichere öffentliche Wasserversorgung für alle

Das neue Wassergesetz gewährleistet eine sichere öffentliche Wasserversorgung für alle. Es ist gelungen, eine ausgewogene Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen im Gesetz zu verankern. Dies immer unter Einhaltung der zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben.

Die Vorlage lässt den Gemeinden die nötige Flexibilität und hält genügend Handlungsspielraum offen. Mit der Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden und der alle vier Jahre durch den Kantonsrat festzulegenden Wasserstrategie wird für alle Beteiligten die notwendige Planungssicherheit geschaffen.

Gleichzeitig schafft das Gesetz Rechtssicherheit und die notwendigen Grundlagen, um eine sichere öffentliche Versorgung mit Wasser – genügend, sauber und frisch – für die Zukunft sicherstellen zu können. Ein Gewinn für alle!